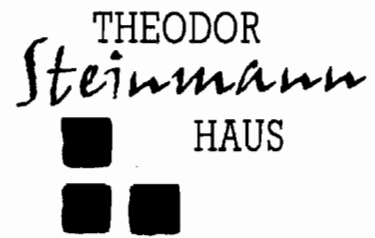


**Theodor-Steinmann-Haus**  
Evangelisches Lehrlings- und Jugendwohnheim



**Träger: Hardtstiftung,**  
**Neureuter Hauptstr. 2, 76149 Karlsruhe**

**Belegungsvertrag**

zwischen der **Hardtstiftung - Theodor-Steinmann-Haus (TSH)**  
Gartenstraße 27-29, 76133 Karlsruhe

vertreten durch die Leitung des TSH und dem/der unten näher bezeichneten Blockschüler/-in, bzw. dessen/deren Sorgeberechtigten wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

**Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ Berufsziel \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

Lehrjahr, in dem der/die Blockschüler/-in den Aufenthalt beginnt: 1  2  3

**Sorgeberechtigte/r (bei Minderjährigen)**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Tel. (berufl./privat) \_\_\_\_\_

**Ausbildungsfirma**

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel./Fax \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_

**Rechnungsempfänger/Kostenträger\* (falls abweichend von Blockschüler/in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in bitte separate Kostenübernahmeerklärung ausfüllen):**

Ausbildungsbetrieb  Angehörige/Familie

andere: \_\_\_\_\_

\* Bei Dachdecker-Auszubildenden gehen die Rechnungen immer an den Betrieb, bzw. bei Innungsmitgliedern (Ba-Wü) an den BFD.

## **Vorbemerkungen**

Als Einrichtung der Hardtstiftung bietet das **Theodor-Steinmann-Haus (TSH)** Unterbringung und Betreuung für junge Menschen, die außerhalb des Elternhauses in Berufsvorbereitung/-ausbildung/-weiterbildung stehen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Das **TSH** stellt dem/der Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen und Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung:

- Übernachtung im Mehrbettzimmer
- Montag bis Donnerstag drei Mahlzeiten, Freitag zwei Mahlzeiten
- die hauseigenen Freizeiträume und -angebote
- Betreuung und Beratung durch die im Hause tätigen pädagogischen Mitarbeitenden

## **§ 2 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis ist für die gesamte Dauer der Ausbildung bzw. des Lehrgangs verbindlich. Es beginnt mit Vertragsunterzeichnung beider Parteien und endet mit Abschluss der Ausbildung, soweit das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien nicht einvernehmlich aufgehoben oder durch die Kündigung gemäß § 3 dieses Vertrages vorzeitig beendet wird.

## **§ 3 Kündigung**

Sowohl der/die Blockschüler/-in, bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in als auch die **Hardtstiftung (TSH)** können bis spätestens vier Wochen vor Beginn der vertraglichen Gebrauchsüberlassung bzw. des jeweiligen Blocks Rücktritt vom Vertrag erklären. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem **TSH** bzw. bei dem/der Blockschüler/-in oder Lehrgangsteilnehmer/-in. Der Rücktritt hat schriftlich (Post, Fax) zu erfolgen.

Erfolgt kein Rücktritt, wird für den von der Schule bzw. vom Betrieb gemeldeten Zeitraum verbindlich der Übernachtungsplatz reserviert und die Mahlzeiten eingeplant.

Erfolgt der Rücktritt durch den/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in weniger als vier Wochen vor Block-/Lehrgangsbeginn, werden für den gesamten Belegungszeitraum 50% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/-n andere/-n Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in belegt werden kann. Bei Fernbleiben ohne vorherige Information bzw. Rücktritt weniger als eine Woche vor Block-/Lehrgangsbeginn werden für den gesamten Belegungszeitraum 80% des regulären Preises in Rechnung gestellt, wenn der Platz nicht durch eine/-n andere/-n Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in belegt werden kann. Kann der Platz belegt werden, wird in beiden Fällen eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.

Die **Hardtstiftung (TSH)** ist zur Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in

1. schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt
2. neben den in der Hausordnung genannten Fällen Eigentum des **TSH** oder der Nachbarn beschädigt oder eine Straftat begeht
3. vor der Anreise zu einem Unterrichtsblock/Lehrgang das Nutzungsentgelt / Eigenanteil (Verpflegung) für einen vorhergehenden Block trotz Mahnung nicht beglichen hat
4. den Belegungsvertrag in solchem Maße verletzt, insbesondere den Hausfrieden nachhaltig stört, dass für das **TSH** eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist

#### § 4 Nutzungsentgelt und Zuschuss

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in § 1 dieses Vertrages genannten Leistungen verpflichtet sich der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes, sofern uns keine Kostenübernahmeerklärung z. B. seitens des Betriebs oder der Eltern vorliegt. Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der Länge des Lehrgangs bzw. des von der Berufsschule benannten Unterrichtsblocks. Beispiel: Eine Reservierungszeit vom 05.11. – 23.11. ergibt 20 Tagessätze. Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Anreisetag vor Block-/Lehrgangsbeginn und endet mit dem letzten Tag des Unterrichtsblocks/Lehrgangs.

Bei einem Belegungszeitraum von mehr als einer Woche beträgt der Tagessatz 33,00 € (Stand 01.09.2012). Bei einem kürzerem Belegungszeitraum liegt der Tagessatz bei 37,00 €. Der Zuschlag für ein Einzelzimmer beträgt 10,00 €/Tag (Stand 01.09.2012). Das **TSH** ist berechtigt, die Kostensätze auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses anzupassen, sofern z. B. tarifliche und sachliche Rahmenbedingungen dies erforderlich machen. An verpflegungsfreien Wochenenden und Feiertagen innerhalb des Belegungszeitraums, wird eine Erstattung von 4 € (reine Lebensmittelkosten) gewährt.

Für Auszubildende, die einen Verpflegungsanteil – derzeit 8 € pro Schultag – zu entrichten haben, wird dieser mit Rechnung an den Ausbildungsbetrieb erhoben. Dem Betrieb steht frei, diese Kosten für Ihre Auszubildenden zu übernehmen oder von deren Lohn einzubehalten.

Dem/der Blockschüler/-in wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zuschuss in Höhe von 6,00 €/Tag (Stand 01.01.2010) gewährt. Damit dieser Zuschuss bei der Rechnungsstellung berücksichtigt werden kann, muss eine Abtretungserklärung der/des Blockschüler/-in vorliegen. Das notwendige Formular erhält der/die Blockschüler/-in durch das **TSH**.

Zuschussberechtigt sind Blockschüler/-innen (gemäß der Verwaltungsvorschrift - **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** - vom 08.12.2003 - Blockunterricht an Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler - III Nr. 2.3),

- deren Ausbildungsbetrieb in Baden-Württemberg ist, die also in Baden-Württemberg schulpflichtig sind
- die für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als 2 Stunden hätten und
- die keine Berufsausbildungsbeihilfe oder andere finanzielle Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten

#### § 5 Gebrauchsüberlassung / Untervermietung

Zu einer (Mit-)Gebrauchsüberlassung der laut § 1 zur Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände und Einrichtungen oder zu einer Übertragung des Rechts auf Inanspruchnahme der vorstehend genannten Leistungen auf Dritte ist der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in nicht befugt.

#### § 6 Hausordnung und Nebenpflichten

Zur Gestaltung des Zusammenlebens und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause gilt die beigefügte Hausordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **§ 7 Haftung**

Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen des/r Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in durch Dritte übernimmt das **TSH** keine Haftung.

Der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in haftet für mitgebrachte Gäste.

## **§ 8 Schriftform**

Jede Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Ansprüche ist Karlsruhe.

Der/die Vertragsunterzeichner/-in haftet für die Bezahlung der Heimkosten. Die Abtretungserklärungen (nur für Blockschüler aus Baden Württemberg) müssen ausgefüllt und unterschrieben werden. Ist dieses nicht der Fall, wird der Zuschuss des Landes Baden-Württemberg nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn wegen unentschuldigtem Fehlen in der Schule der Zuschuss gekürzt wird.

Die Reservierung erfolgt nur nach Vorlage sämtlicher Unterlagen.

Mit der Unterschrift bestätigt der/die Blockschüler/-in bzw. Lehrgangsteilnehmer/-in, dass ihm/ihr ein Exemplar der Hausordnung des **TSH** ausgehändigt wurde, er/sie hiervon Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

Karlsruhe, den

---

Blockschüler/-in/Lehrgangsteilnehmer/-in – ggf. Sorgeberechtigte/r

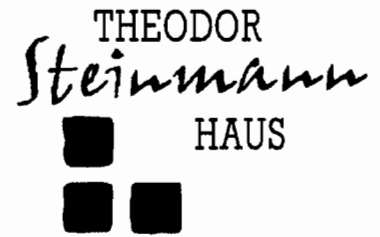
---

Leitung des Theodor-Steinmann-Hauses

Sollten wir dem Theodor-Steinmann-Haus eine vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht rechtzeitig (spätestens eine Woche vor Blockbeginn) mitteilen übernehmen wir die in § 3 genannten Ausfallkosten.

---

Ausbildungsbetrieb



**Hardtstiftung**

**Theodor-Steinmann-Haus**

**Gartenstraße 27-29**

**76133 Karlsruhe**

**Kostenübernahmeerklärung für die Heimunterbringung während des Blockunterrichts**

Name der/des Auszubildenden

---

Ausbildungsbetrieb

---

---

---

Für oben genannte/n Auszubildende/n übernehmen wir die Kosten der Heimunterbringung für den gesamten Ausbildungszeitraum. Bei Änderungen werden wir das Theodor-Steinmann-Haus sofort unterrichten.

Kostenträger/Rechnungsempfänger

---

---

---

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift